

Amtsblatt

Nummer 5

vom 24. März 2020

Inhalt:

Nr. 39	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020
Nr. 40	Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der
	Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes -
	Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019
Nr. 41	Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der
	Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes -
	Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der
	Vergütung vom 19. Dezember 2019
Nr. 42	Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss
	der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019 (Ausschlussfrist)
Nr. 43	Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss
	der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019 (Mitarbeiter-Beteiligung
	KZVK)
Nr. 44	Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarreiräte – Verlegung des
	Wahltermins vom 17. Mai 2020 auf den 8. November 2020
Nr. 45	Berufungspastoral
Nr. 46	Ausschreibung einer Pfarrei
Nr. 47	Personalia Priester
Nr. 48	Personalia Laien
Nr. 49	Korrektur
Nr. 50	Beauftragung als Vertreter des Bistums Görlitz beim Deutschen Verein vom
	Heiligen Lande
Nr. 51	Dies sacerdotalis 2020
Nr. 52	Diakonenweihe
Nr. 53	Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen
	Militärbischofs
Nr. 54	Warnung

Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Motto "Frieden leben" gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind.

Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft.

Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort "Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung" stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Mainz, den 04.03.2020 Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Nr. 40 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019

Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung

- I. Änderung der Systematik für die Zeit nach 2020
- 1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung, die sich in ihrer Höhe, auf den zum 1. Juli des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert bezieht. Eine unterjährige

Erhöhung des Bundesmittelwertes bis zum 1. Juli wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus. Die Tabellenwerte der Region Ost werden zum 1. Januar eines Jahres erhöht.

2. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2021 zum 01.01. einen Aufschlag von 2,1 Prozentpunkten auf den Abstand zum Bundesmittelwert als Kompensation für die zeitverzögerte Übernahme der Erhöhung des Bundesmittelwertes. Ab dem Jahr 2022 erhöht sich die Kompensation zum 01.01. um 0,4 Prozentpunkte auf 2,5 Prozentpunkte bis zum 31.12.2027.

II. Annäherung an den Bundesmittelwert

- 3. Der Abstand zum Bundesmittelwert verringert sich pro Kalenderjahr entsprechend der nachfolgend dargestellten Schritte:
 - a. zum 1. Januar 2021 Annäherung um 0,5 Prozentpunkte aller Tabellen, soweit sie unter 100 % liegen
 - b. ab 2022 jährliche Anpassung um 1%-Punkte für die Anlage 3 Untere Lohngruppen
 - c. 0,75 %-Punkte für Anlagen 3, 32 und 33
 - d. 0,5 %-Punkte für die Anlagen 31 und 33 KiTa

Der letzte Schritt erfolgt so, dass die 100 Prozent (102,5 % mit Kompensation aus Ziffer 2) erreicht werden.

Zusammenfassend Ziffer 1 bis 3:

Tarifgebiet OST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG VG 9a- 12 Anlage 3	97,60	99,00	100,00	101,00	102,00	102,50	102,50
Anlagen 3, 32, 33	98,60	99,75	100,50	101,25	102,00	102,50	102,50
Anlage 31	100,10	101,00	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50
ULG P4-P6 Anlage 31,	100,60	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50	102,50
Anlage 33 Kita							

Tarifgebiet WEST ab	1.1.2021	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025	1.1.2026	1.1.2027
in % zu BMW vom	1.7.2020	1.7.2021	1.7.2022	1.7.2023	1.7.2024	1.7.2025	1.7.2026
ULG VG 9a-12 Anlage 3	101,60	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50
alle übrigen	102,10	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50

III. Zusätzliche Urlaubstage

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten einmalig im Jahr 2020 zwei zusätzliche Urlaubstage und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Urlaubstag.

IV. Inkrafttreten

5. Der Beschluss tritt hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 zum 01.01.2020 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2027 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten

Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.

(Anmerkung: Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Tabellen von den beiden Vorsitzenden unmittelbar nach dem Beschluss der Bundeskommission zu den Bundesmittelwerten zur Veröffentlichung in den Amtsblättern freigegeben werden.)

V. Weitere Vereinbarungen

- 6. Sollte im Bereich des Öffentlichen Dienstes die in der Region Ost abweichenden Festlegungen bzgl. der Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit geändert werden, werden die entsprechenden Arbeitszeitregelungen im § 1 der Anlage 5 bzw. im § 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR zeitversetzt durch einen Beschluss der RK Ost angepasst. Die zum 01.07. eines Jahres im Bereich des TVöD/VKA geltende regelmäßige Arbeitszeit, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres auch in den AVR im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, soweit die bestehende Bandbreite dies zulässt.
- 7. Des Weiteren wird eine ergebnisoffene Arbeitsgruppe "Arbeitszeit Berlin" gebildet, die sich hinsichtlich einer Lösung an der Systematik der Ziffer 6 orientiert.
- 8. Die Anträge der Mitarbeiterseite zur Einmalzahlung und zur Arbeitszeit werden durch den Eckpunktebeschluss gegenstandslos.
- 9. Sollte die Bundeskommission bis zum 30.06.2021 keinen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR gefasst haben, wird die RK Ost gemäß § 13, Absatz 7 der AK-Ordnung die Bundeskommission bis zum 30.09.2021 auffordern, einen Beschluss zur stufenweisen Angleichung der Weihnachtszuwendung an den Bundesmittelwert zu fassen. Die Regionalkommission Ost wird dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen, der eine Angleichung ab 2021 in 3 Schritten vorsieht.

Die Höhe des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Anl. 14 der AVR beträgt ab dem Jahr 2023 100% des Bundesmittelwerts.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 25. Februar 2020 Az. 28/2020

L.S. gez. + Wolfgang Ipolt

Bischof gez. Joachim Baensch

Kanzler

Versehentlich wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Februar 2020 unter den lfd. Nrn. 27 und 28 dasselbe Dekret zur Inkraftsetzung des Korrekturbeschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zur Anlage 7 zu den AVR zweimal veröffentlicht. Stattdessen hätte der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für die Weiterentwicklung der Vergütung erscheinen sollen, was hiermit nachgeholt wurde.

Nr. 41 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019

Ziffer III.4. des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Ausgleich für die verzögerte Tarifumsetzung erhalten die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Nicht hiervon umfasst sind die von der Verzögerung nicht betroffenen Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung.

Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14 AVR.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 19. März 2020 Az. 100/2020

L.S. gez. + Wolfgang Ipolt

Bischof gez. Joachim Baensch

Kanzler

Nr. 42 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019 (Ausschlussfrist)

In ihrer Sitzung am 28. November 2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderung des § 37 DVO

§ 37 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

- 1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- 2. Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus Dienstvereinbarungen über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die

Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

3. Absatz 1 gilt auch nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind."

II. Änderung der Anlage 6 zur DVO, § 18

§ 18 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

"Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind."

III. Änderung der Anlage 7 zur DVO, § 16

§ 16 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

"Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind."

IV. Änderung der Anlage 12 zur DVO, § 5

a) § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen."

b) § 5 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen."

V. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 13. März 2020 Az. 60a/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt Bischof

> gez. Joachim Baensch Kanzler

Nr. 43 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019 (Mitarbeiter-Beteiligung KZVK)

In ihrer Sitzung am 28. November 2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Zusatzversorgung - Mitarbeiterbeteiligung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 3 zur DVO wird die Zahl "0,3" durch die Zahl "0,4" ersetzt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 13. März 2020 Az. 60b/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt Bischof

> gez. Joachim Baensch Kanzler

Nr. 44 Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarreiräte – Verlegung des Wahltermins vom 17. Mai 2020 auf den 8. November 2020

Wegen der Coronavirus-Pandemie wird der Termin der Teilneuwahl der Kirchenvorstände und der Neuwahl der Pfarreiräte (bisher Pfarrgemeinderäte) vom 17. Mai 2020 auf den 8. November 2020 verlegt. Diese Verlegung ist den Kirchengemeinden/Pfarreien durch Aushang und Vermeldung bekanntzugeben.

Spätestens am **30. August 2020** ist der neue Wahltermin nochmals durch Aushang und Vermeldung bekanntzugeben, ebenso die Zahl der für beide Gremien zu wählenden Mitglieder, für den Kirchenvorstand auch die Zahl der zu wählenden Ersatzmitglieder. Ebenfalls bis zum 30. August 2020 sollen die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinden/Pfarreien nochmals gebeten werden, binnen vier Wochen Kandidaten für die neuen Kirchenvorstände und Pfarreiräte vorzuschlagen. Die für den Wahltermin 17. Mai 2020 eingegangenen Kandidatenvorschläge bleiben gültig.

Bis zur Neukonstituierung bleiben die gewählten Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte im Amt.

Nr. 45 Berufungspastoral

Dem Amtsblatt ist für die Gemeinden des Bistums das Werkheft "Berufungspastoral 2020" beigelegt.

Dazu schreibt der Beauftragte für Berufungspastoral P. Isaak Maria Käfferlein OCist:

"Grüß Gott, liebe Mitbrüder, lasst uns gemeinsam um geistliche Berufungen beten! In vielen Pfarreien werden Anbetungsstunden oder Andachten gehalten. Es wäre ein großes Geschenk und auch ein wunderbares Zeichen, wenn eine davon explizit die Bitte um Berufungen zur Intention hat. Deshalb schicken wir das Heft "Habt keine Angst", in dem eine schon vorgefertigte Andacht inkludiert ist. Lasst uns den Herrn der Ernte bitten, Arbeiter in seinen Weinberg zu schicken! Gottes Segen!"

Nr. 46 Ausschreibung einer Pfarrei

Die Pfarrei St. Peter und Paul Senftenberg wird zum 31. August 2020 frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Priester, die ihr Interesse bekunden wollen, mögen dies in schriftlicher Form bis zum 30. April 2020 bei Herrn Bischof Wolfgang Ipolt tun.

Nr. 47 Personalia Priester

Entpflichtungen

Mit Dekret vom 28. Februar 2020 entpflichtete Bischof Ipolt zum 29. Februar 2020 Herrn Kaplan **Pater Konrad Maximilian Ludwig OCist** von seinem Amt als Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 19. März 2020 entpflichtete Bischof Ipolt zum 31. August 2020 Herrn Pfarrer **Krystian Burczek** von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Josef Niesky.

Mit Dekret vom 19. März 2020 entpflichtete Bischof Ipolt zum 31. August 2020 Herrn Pfarrer **Roland Elsner** von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Senftenberg.

Mit Dekret vom 19. März 2020 entpflichtete Bischof Ipolt zum 31. August 2020 Herrn Pfarrer **Norbert Joklitschke** von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz.

Ernennungen

Mit Dekret vom 28. Februar 2020 ernannte Bischof Ipolt zum 1. März 2020 Herrn **Pater Isaak Käfferlein OCist** zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 19. März 2020 ernannte Bischof Ipolt zum 1. September 2020 Herrn Pfarrer Roland Elsner zum Pfarrer der Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz.

Mit Dekret vom 19. März 2020 ernannte Bischof Ipolt zum 1. September 2020 Herrn Pfarrer **Norbert Joklitschke** zum Pfarrer der Pfarrei St. Josef Niesky.

Nr. 48 Personalia Laien

Mit Dekret vom 17. März 2020 ernannte Bischof Ipolt zum 1. April 2020 Frau **Gabriele Kretschmer** zur Umweltbeauftragten des Bistums Görlitz.

Nr. 49 Korrektur

Im Amtsblatt 4 vom 26. Februar 2020, Nr. 33 muss es richtig heißen: Mit Dekret vom 24. Februar 2020 beauftragte Bischof Ipolt Herrn Diakon **Markus Michael Riccabona** mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Dienst als Diakon in der Pfarrei St. Trinitas Guben.

Nr. 50 Beauftragung als Vertreter des Bistums Görlitz beim Deutschen Verein vom Heiligen Lande

Mit Dekret vom 13. März 2020 beauftragte Bischof Ipolt Domvikar **Msgr. Dr. Hansjörg Günther** (Erzbistum Berlin) mit der Vertretung des Bistums Görlitz beim Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

Nr. 51 Dies sacerdotalis 2020

Aufgrund der Caronavirus-Pandemie muss der Dies sacerdotalis am 7. April 2020 ausfallen. Die Missa chrismatis mit der Weihe der Heiligen Öle wird Bischof Wolfgang Ipolt feiern. Über die Dekane werden die Öle verteilt.

Nr. 52 Diakonenweihe

Der Termin für die Diakonenweihe ist nach Absprache mit den Bischöfen der Region Ost auf den 12. September 2020 verlegt worden.

Nr. 53 Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs

Das beiliegende Faltblatt der Kirchlichen Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs (KDSA Ost) enthält wichtige Informationen zum Kirchlichen Datenschutz.

Nr. 54 Warnung

Die Deutsche Bischofskonferenz erreichte die Nachricht aus dem Bistum Osnabrück, dass sich Herr Wolfgang Schuler, vor dem sie bereits 2015 gewarnt hatte, erneut als Bischof aus Brasilien ausgibt und so Zugang zu kirchlichen Einrichtungen verschafft. Er hat keine Weihe.

gez. Dr. Alfred Hoffmann Generalvikar